

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 18.03.2025	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.04.2025	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)	Seite 6
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2025	Seite 12
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung	Seite 14
Impressum	Seite 16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 18.03.2025

In der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eichwalde am 18.03.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. BV-001/2025

Fördermittelanträge der Vereine nach Förderrichtlinie, hier für das Haushaltsjahr 2025 Einbringer: Verwaltung

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützigen Vereine entsprechend des anliegenden Vorschlages, vorbehaltlich des Nachweises der Gemeinnützigkeit.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.04.2025

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 01.04.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. BV-056/24-29

Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen.

Beschluss Nr. BV-002/2025

über die Benennung von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde Einbringer: Verwaltung

Die Gemeindevertretung beschließt als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen:

1. Herrn Emil Bublak
2. Frau Martha Kampe
3. Herrn Maximilian Haferburg

**Beschluss Nr. BV-003/2025
zu Schutzmaßnahmen für sommerliche Hitzetage: „Öffentliche Oasen“**

Im Hinblick auf zunehmende sommerliche Hitzetage beauftragt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, Maßnahmen im Gemeindegebiet zum Schutz der Einwohner Eichwaldes zu realisieren. Das Konzept von „Öffentlichen Oasen“ als ein Baustein der Anpassung an Hitzesommer soll den Aufenthalt im öffentlichen Raum durch schattige Plätze mit Verweilmöglichkeiten und Zugang zu Trinkwasser erträglicher machen.

Bei zukünftigen und auch bereits in Planung befindlichen Baumaßnahmen im öffentlichen Raum ist zu berücksichtigen, dass ohnehin geplante Maßnahmen der Stadtmöblierung sinnvoll zusammengeführt werden. Vorrangig geht es um schattige Bänke, einen Müllbehälter und einen Trinkwasserbrunnen in der Nähe.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause einen Vorschlag für Ort und Gestaltung zunächst einer Öffentlichen Oase in Eichwalde zu unterbreiten und die Kosten abzuschätzen.

**Beschluss Nr. 005/2025
zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen.

**Beschluss Nr. 006/2025
über die Verwaltungskostensatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

**Beschluss Nr. 007/2025
über die Benennung eines Mitgliedes des Familienbeirates**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029 Frau Claudia Popp als Mitglied des Familienbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

**Beschluss Nr. 008/2025
über die Sicherung der Humboldt-Grundschule im Bestand**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Sicherung der Humboldt-Grundschule im Bestand durch Optimierungsmaßnahmen in der Gestaltung und Nutzung von Räumen, durch ein neues Möblierungskonzept und durch Optimierungsmaßnahmen in der Nutzung der Außenfläche,
 2. die Aufhebung der Beschlüsse GV-010/2022 vom 29.03.2022 und GV-040/2023 vom 26.09.2023,
 3. die Verwaltung wird beauftragt, halbjährlich über den Status von Fördermöglichkeiten zu informieren,
 4. die Verwaltung und die Hortleitung informieren regelmäßig zu den Optimierungsmaßnahmen, wie in Punkt 1 beschrieben. Die Schulleitung ist zu bitten, seinerseits zu berichten.
-

**Beschluss Nr. 009/2025
zur Änderung des GV-033/2023 zur Prüfung für den Bau von zwei Trinkwasserbrunnen in Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des GV-033/2023 vom 27.09.2023 dahingehend, dass für die Errichtung von zwei Trinkwasserbrunnen die Standorte Bahnhofvorplatz West und Händelplatz festgelegt werden. Beide Trinkwasserbrunnen werden in 2025 errichtet.

**Beschluss Nr. 010/2025
zur Abberufung des Ortschronisten der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Wolfgang Flügge als Ortschronisten der Gemeinde Eichwalde abuberufen.

Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen

Auf der Grundlage der §§ 3,24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8.Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47] und § 45 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen – und Gütestellengesetz – BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBL. I/22, [Nr. 31] hat die Gemeindevertretung am 19. November 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Satzungstext:

- (5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und für die Schiedspersonen wird auf 10 EUR festgesetzt.

§ 3 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden Satzungstext:

- (3) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach § 8 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung der der Gemeinde Eichwalde wird kein erneutes Sitzungsgeld gewährt.

Artikel 2

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Eichwalde, 01.04.2025

gez. Jörg Jenoeh
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Eichwalde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten –, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- d. Verwaltungstätigkeiten, die durch Mitarbeitende oder durch eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger der Gemeinde Eichwalde beantragt werden und sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e. Verwaltungstätigkeiten, bei denen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner wären, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- f. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder Gebührenschuldner wären, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- g. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner wären, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 3

Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Kostentarifs.

- (2) Für Leistungen, für welche der Kostentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Auslagen nach § 4 werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Entgelte für gesetzlich nicht vorgeschriebene Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Eichwalde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Entgelte erhoben; wird auf Wunsch der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners eine Zustellungsart beantragt, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungsart oder der üblichen Standartzusendungsart der Gemeinde Eichwalde abweicht, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Auslagen geltend festgesetzt,
 - b. Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - a. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 - b. der Verwaltungskostenschuldner,
 - c. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 - d. die als Kosten zu zahlenden Beträge,
 - e. wo, wann und wie die Kosten zu zahlen sind,
 - f. Billigkeitsmaßnahmen.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 8

Kostengläubigerin oder Kostengläubiger und Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Kostengläubigerin ist die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer Dritten oder eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (3) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede oder jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung sie oder ihn betrifft.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Eichwalde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder an den Kostenschuldner, wenn nicht die Gemeinde Eichwalde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Beitreibung

Die Kosten können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 3. April 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14. Oktober 2016 außer Kraft.

Eichwalde, 2. April 2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Die nachfolgende Anlage – Kostentarif – ist Bestandteil der Verwaltungskostensatzung.

Kostentarif			
	Bezeichnung	Grundgebühr	Zeitaufwandsgebühr je weitere 15 Minuten
1.	Vervielfältigungs- und Kopierleistungen¹		
1.1.	Schwarz/Weiß-Kopie bis DIN A4 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	0,60 €	
1.2.	Schwarz/Weiß-Kopie bis DIN A3 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	0,90 €	
1.3.	Farbkopie DIN A4 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	1,10 €	
1.4.	Farbkopie DIN A 3 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	1,60 €	
2.	Bescheinigungen		
2.1.	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €	
2.2.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5,00 €	
2.3.	Negativbescheinigung in Fundangelegenheiten	12,00 €	
2.4.	Auszüge aus Abgaben- und Beitragskonto	5,00 €	
2.5.	Ersatz verlorener oder unbrauchbarer Hundesteuermarken	13,00 €	
3.	amtliche Beglaubigungen		
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €	
3.2.	Beglaubigungen von Dokumenten, je Dokument	9,00 €	
4.	allgemeine Gebührensätze		
4.1.	Feststellungen aus Konten und Akten	17,00 €	15,00 €
4.2.	Auszug aus dem Kassenkonto/ Personenkonto je Rechnungsjahr	17,00 €	15,00 €
4.3.	Anfertigungen von Abschriften/ Kopien aus Archivgut	17,00 €	15,00 €
4.4.	Ermöglichung der Akteneinsicht im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Eichwalde	17,00 €	15,00 €
4.5.	statistische Auswertungen	17,00 €	15,00 €
4.6.	Auslagen an Dritte im Rahmen der Erbringung von gebührenpflichtigen Tätigkeiten	nach tatsächlichen Kosten	

¹ Im Fall der Versendung der Kopien per Post sind das Porto von derzeit 0,95 Euro und die Kosten für den Briefumschlag von 0,02 Euro (DIN A 4) bzw. 0,06 Euro (DIN A3) zur Grundgebühr hinzuzurechnen.

4.7.	<p>Verwaltungstätigkeiten, die in dieser Satzung nicht genannt sind und aufgrund ihrer technischen Komplexität, des hohen und zeitlichen oder personellen Aufwands oder der erforderlichen Fachkenntnisse den üblichen Rahmen überschreiten, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - Erteilung von Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, - Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. der Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten - Vergabe einer Hausnummer, mit gegebenenfalls erforderlicher Ortsbegehung 	17,00 €	15,00 €
------	--	---------	---------

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis
Dahme-Spreewald
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2025**

**Information des Gutachterausschusses im
Landkreis Dahme-Spreewald**

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2025



Am 29. Januar 2025 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 5 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde wurden zum Stichtag 01.01.2025 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2025 (€/m²)	Merkmale 01.01.2025
0126	Eichwalde	350	W frei 800 m ²
0127	EichwaldeW Ufer	1.000	W frei UG
3003	Eichwalde ASB	150	M frei ASB

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbaufläche

Ergänzung Art der Nutzung

ASB Außenbereich

UG Ufergrundstück

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Eichwalde gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,60
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 35	1.40
Forsten, innerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BodenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (<https://boris.brandenburg.de/>).

Die Bodenrichtwerte werden mit Ausnahme der besonderen Bodenrichtwerte im Internetportal BORIS Land Brandenburg veröffentlicht.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reuter-gasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Öffentliche Bekanntgabe

Dezernat bzw Amt Anschrift:	Kataster- und Vermessungsamt Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Mettke
Zimmer:	254
Vermittlung:	03546 20-2700 oder 03375 26-2700
Durchwahl:	03546 20-2766
Fax:	03546 20-1264
E-Mail:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	Amt 62 - 23_62_60_0037
Datum:	25.03.2025
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Eichwalde, Gemarkung: Eichwalde, Flur 5

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 23_62_60_0037

Vom 21. April 2025 bis 20. Mai 2025

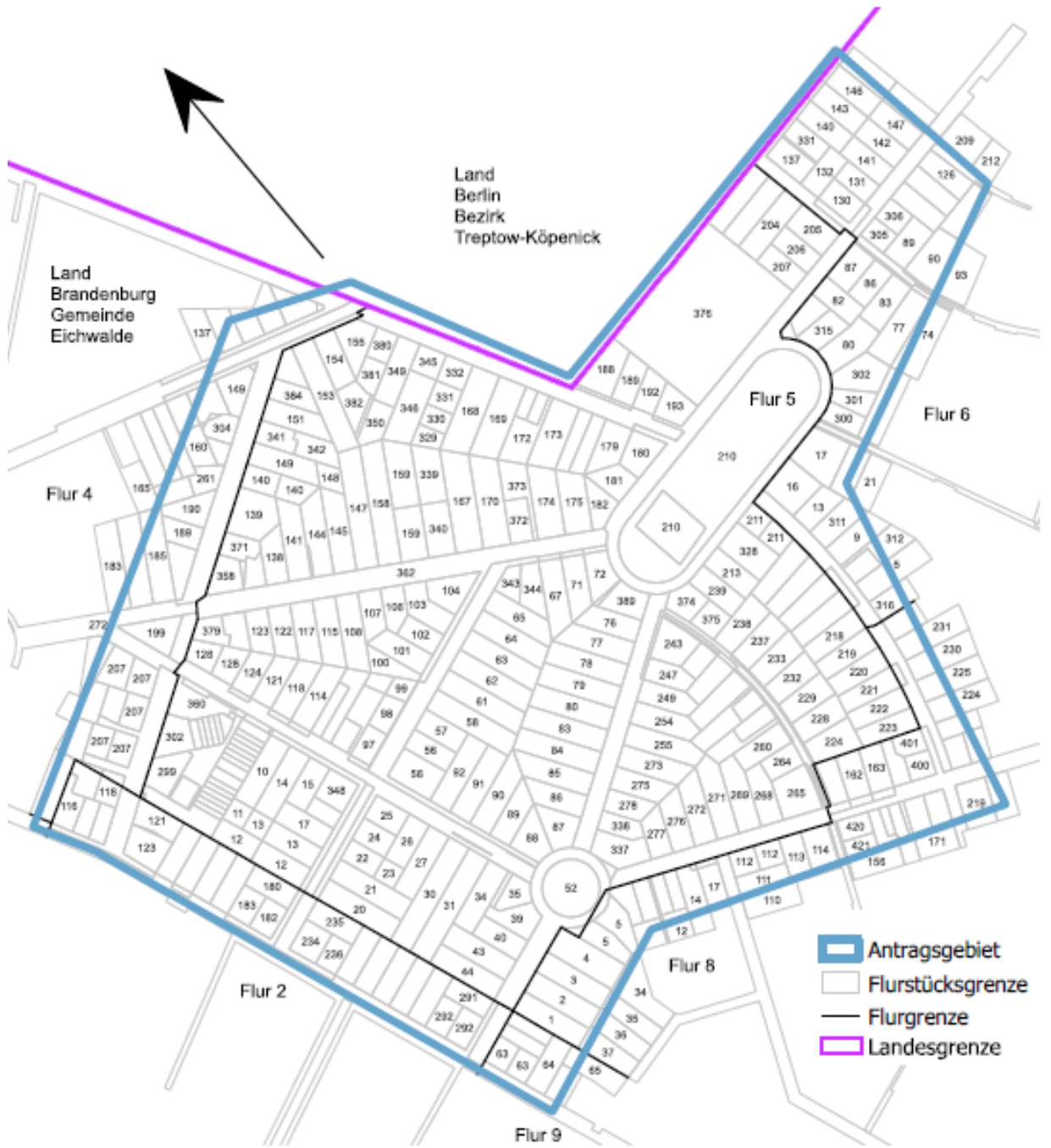
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Michaelis –Amtsleiter-

Gebietsübersicht - Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde: Eichwalde		Katasteramt: Landkreis Dahme-Spreewald
Gemarkung (Gem.-Nr.): Eichwalde (2909)	Flur: 5	Archivblatt:
Erstellt am, durch: 03.03.2025, A. Krack (GM)		Antrags-Nr.: 60 – 0037 / 23



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.